

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

120 (2.5.1840)

Heilbronn und Karlsruhe. Empfehlung für Auswanderer und Badegäste.

Bei den immer noch stattfindenden Auswanderungen nach Amerika erlaube ich mir, auf mein selbst fabrizirtes kölnisches Wasser, welches von dem k. Medizinalkollegium in Stuttgart geprüft und untadelhaft erfunden, auch dessen Verkauf in dem Großherzogthum Baden von der großh. badischen Sanitätskommission in Karlsruhe und in dem Königreich Sachsen auf vorgelegte Proben genehmigt worden, aufmerksam zu machen, und glaube, solches wegen seiner erprobten anerkannten Güte, besonders bei den einschleichenden Seefrankheiten, am so mehr empfehlen zu dürfen, wenn ich bemerke, daß eben dieses Wasser seit einer Reihe von Jahren sich vorzüglich bewährt befunden hat, und deswegen auch schon seit mehreren Jahren von nach Amerika Auswandernden angelobt und dahin mitgenommen wurde.

Zugleich empfehle ich dasselbe auch für die diesjährigen Badegäste, insbesondere zum Baden nach dem Baden, wobei ich mich wohl auf das Zeugniß meiner bisherigen Abnehmer, durch welche die Güte dieses Wassers — hauptsächlich welche' entschiedenen Eindruck dessen Gebrauch nach genommener Bade gemacht — gegen mich anerkannt worden ist, berufen darf.

Von diesem kölnischen Wasser erlasse ich die ganze Flasche zu 24 fr., die halbe Flasche zu 12 fr. Hauptniederlage für Karlsruhe und Umgegend befindet sich bei G. Leop. Döring in Karlsruhe. Zur geneigten Abnahme empfiehlt sich bestens Joh. Ch. Fochtenberger, Kölnischwässer-Fabrikant.

SOUS-JUPES-LOUDINOT BREVET DE 5 ANS, MÉDAILLE D'HONNEUR EN TOUS LIEUX, SAISIE DES CONTREFAÇONS ET APPLICATION DE L'AMENDE ET DES PEINES VOULUES PAR LA LOI.

En Crino-zéphyr, noir ou blanc. Elles se font de deux manières: l'une forte et résistante pour les robes de soirées en velours, brocard, etc.; l'autre très-légère pour celles de bal. Ces deux sortes, complément de la toilette, sont maintenant partie des trousseaux et corbeilles de mariage; elles forment tournure, soutiennent les robes, et par leur flexible élasticité elles se prêtent aux plus légers mouvements des multiples ondulations de leurs draperies; en outre elles sont indéformables à l'usage et peuvent se laver comme le linge.

Les prix, suivant la finesse et le choix des crins, sont de 30, 40, 50 et 75 fr.; les noires coûtent 5 fr. de plus. On insérera dans la lettre de demande un fil pour marquer la longueur et le tour de taille. S'ADRESSER provisoirement à Paris, place de la Bourse, n° 27, sans affranchir. Expédition dans les 5 jours: en France contre remboursement, et à l'étranger contre paiement dans Paris.

[1689.1] Kauf, Bezirksamt Bühl. (Liegenschaftsversteigerung.) Dem hiesigen Bürger Josef Ernst, Ant. Sohn, werden in Folge richterlicher Verfügung vom 17. Februar d. J., Nr. 4124, die untenbenannten Liegenschaften am Donnerstag, den 14. Mai d. J., im Zwangswege öffentlich versteigert; wozu die Liebhaber mit dem Vermerken eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird. Eine anderthalbstündige Behauung von Holz, samt Schauer und Stallung unter einem Dach, nebst dem dabei befindlichen ganzen Platz, im Dorf, ein, und hinten der Weg, ander, die Kaufbach, vornen Alex. Lang, mit 1 Morgen, 1 Viertel Bürgermarkloos in der oberwasser Gemarkung, neben Benedikt Dinger und Aldefons Wef. Die Bedingungen werden am Versteigerungstag eröffnet werden. Kauf, den 16. April 1840. Bürgermeisteramt. Schemel.

[1815.4] Sulzfeld, bei Eppin gen. (Fruchtverkauf.) Donnerstag, den 7. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, werden im Wirthshaus zum Schwanen dahier von den hiesigen herrschaftlichen Speichern folgende Früchte versteigert: 835 Malter Dinkel und 434 = Hafer. Diese Früchte sind von letzter Ernte und gut gekost. Sulzfeld, den 28. April 1840. Grundh. Ferdinand von Göler'sches Rentamt. Weiff.

[1823.1] Nr. 10,007. Bühl. (Präklusivbescheid.) J. S. mehrerer Gläubiger gegen Konrad Wunig von Böhlerthal, Forderung und Vorzugsrecht betr., werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, damit von der Masse ausgeschlossen werden. R. R. W. Bühl, den 25. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Kuenzer.

[1863.3] Nr. 10726. Staufen. (Schuldenliquidation.) Gegen Anton Sehn, Schuster von Ehrenstetten, haben wir Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Samstag, den 25. Mai d. J., früh 8 Uhr, angeordnet, wobei alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse erheben wollen, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben. Dabei verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, Vork- und Nachschußvergleich versucht werden, mit dem Befehl, daß, in Bezug auf Vork- und Nachschußvergleich, die Nichtercheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden. Staufen, den 27. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Leiber.

[1710.3] Nr. 9889. Rastatt. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Faktors Karl Anton Wehmann von Rothenfels ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Dienstag, den 26. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Vork- und Nachschußvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Vork- und Nachschußvergleich die Nichtercheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten, angesehen werden. Rastatt, den 13. April 1840. Großh. bad. Oberamt. Lindemann.

[1771.3] Nr. 6887. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Ueber den Nachlaß des verlebten Handelsmanns Johann Georg Häußel von Ulach haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag, den 22. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei angeordnet. Es werden daher alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefodert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Vork- und Nachschußvergleich versucht werden, und sollen, in Bezug auf Vork- und Nachschußvergleich, die Nichtercheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten, angesehen werden. Karlsruhe, den 23. April 1840. Großh. bad. Oberamt. W. Brauer.

ihre Befriedigung verholfen werden könnte. Offenburg, den 22. April 1840. Großh. bad. Oberamt. Kern.

[1779.2] Pforzheim. (Schuldenliquidation.) Johann Georg Roth, lediger Bürger von Würm, beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern. Die etwaigen Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, ihre Forderungen bis Samstag, den 9. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, bei diesseitiger Stelle anzumelden, und nöthigenfalls zu begründen, sofern sie vor der Abreise des Auswanderers und von hier aus Befriedigung zu erhalten wünschen. Pforzheim, den 25. April 1840. Großh. bad. Oberamt. Brauer.

[1837.1] Nr. 10,392. Bruchsal. (Aufforderung.) Karl Haffler, Bürger und Schuster von Heideberg, hat wegen ersten kleinen Diebstahls eine 10tägige Arreststrafe dahier zu erleiden. Da nun dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird er andurch öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen zur Strafverlesung dahier oder bei dem Gerichte, in dessen Bezirk er gegenwärtig seinen Aufenthalt hat, zu stellen. Die resp. Behörden aber werden erlucht, an dem Karl Haffler im Vernehmungsfalle die gegen ihn erkannte 10tägige bürgerliche Gefängnisstrafe zu vollziehen, und uns davon unter Anschluß des Kostenzettels des Gefangenwärters Anzeige zu erstatten. Bruchsal, den 22. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Winter.

[1782.2] Nr. 6241. Baden. (Aufforderung.) Buchbinder Karl Effenwein dahier wünscht mit seinen Gläubigern ein Uebereinkommen zu treffen, und hat das diesseitige Gericht zu diesem Behufe um Einleitung der gesetzlichen Verhandlungen gebeten. Nach Ansicht der §§. 807 und 818 der Prozeßordnung haben wir zum Versuch eines Vork- oder Nachschußvergleichs Tagfahrt anberaumt auf Dienstag, den 26. Mai d. J., früh 9 Uhr; wozu wir alle diejenigen, welche Forderungen an gedachten Effenwein zu machen haben, mit dem Anfügen verladen, daß in Bezug auf einen etwa zu Stande kommenden Vork- oder Nachschußvergleich die Ausbleibenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden sollen. Baden, den 18. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. v. Uria.

[1825.3] Nr. 3754. Sinheim. (Erbschaft.) Die ledige Charlotte Hößner von Adersbach ist unter'm 15. September v. J. gestorben, und es ist ihr Vater, der vormalige grundherrlich von gemmingen'sche Amtmann und Anterrevor Hößner als Erbe gesetzlich berufen, solcher hat sich vor etwa 20 Jahren, angeblich in der Absicht, nach Frankfurt zu reisen, von Hause entfernt, ist aber nicht mehr zurückgekehrt, und es ist von seinem Leben und Aufenthaltsorte nichts bekannt. Derselbe wird aufgefordert, innerhalb vier Monaten von heute an sich über den Antritt seines Erbtbeils dahier zu erklären, widrigenfalls das Vermögen der Erblasserin der Schwester Friederike Hößner, geübliche Winter, ganz zugewiesen werden wird. Sinheim, den 25. April 1840. Großh. bad. Amtsvorort. Petri.

[1845.3] Bruchsal. (Erbschaft.) Der vor mehreren Jahren nach Nordamerika ausgewanderte Friedrich Schöch von hier ist zur Erbschaft seines verstorbenen Vaters Karl Friedrich Schöch von hier berufen. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Friedrich Schöch dahier unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Monaten zur Erbttheilung um so gewiner dahier zu erscheinen, als sonst im Richterlicheitungsfall die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht wurde, welchen sie zufame, wenn der Verewandene zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre. Bruchsal, den 23. April 1840. Großh. bad. Amtsvorort. Kohnund.

[1004.3] Nr. 759. Göttingen. (Erbfall.) Nachdem bei dem ehegerichtlichen Senate des königl. württembergischen Gerichtshofs für den Neckarkreis zu Göttingen die Ehefrau des Johann Georg W r u d e r von Denkendorf, Oberamts Göttingen, Christiane, geborene W r u d e r, gegen ihren Ehemann wegen Lebensnachstellung, um Erkennung des Ehevertragsprozesses gebeten, und man derselben in diesem Gesuche willfahrt, auch zur Verhandlung dieser Ehevertragsklage Mittwoch, den 10. Juni d. J., veremtorisch bestimmt hat; so wird durch gegenwärtiges offenes Edikt nicht nur gedachter Johann Georg W r u d e r, sondern es werden auch dessen Verwandte und Freunde, welche ihn im Rechte zu vertreten geöhnen sein sollten, veremtorisch vorgeladen, an gedachtem Tage, wobei dreißig Tage für den ersten, dreißig Tage für den zweiten und dreißig Tage für den dritten Termin hiermit anberaumt werden, vor genannter Gerichtsstelle zu Göttingen, Vormittags 9 Uhr, zu erscheinen, die Klage der Ehegattin anzuhören, darauf die Gineiden in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich eines ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, Beklagter erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, auf des Gegenbeils weiteres Anrufen in dieser Ehevertragsklage erachtet wird, was Rechtens ist. So beschloffen im ehegerichtlichen Senate des königl. Gerichtshofs für den Neckarkreis. Göttingen, den 19. Februar 1840. Sattler, Bizektor.

[1791.2] Pforzheim. (Offene Stelle.) Bei Unterzeichnetem findet ein in der Federzeichnung geübter Lithograph Beschäftigung. Pforzheim, den 25. April 1840. Jos. Wehrle.